

S a t z u n g

der Stadt Bad Segeberg, Kreis Segeberg, über die Rebauung des Geländes Redderhlecken, Flur 3^I, Flurstücke 17/2, 17/3, 18/1, 18/2, 18/3, 322/17, Gemarkung Klein Nienhof

Rebauungsplan Nr. 19

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVORL. Schl.-H. S. 25) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBL. I.S. 341) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 13.10.1965 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Bad Segeberg nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. Die Bebauung des Geländes Redderhlecken hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Bad Segeberg - zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung gilt für das Gebiet, das in den Bebauungsplänen durch Zeichen begrenzt ist (Geltungsbereich). Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

1) Bestandteile dieser Satzung sind:

- a) der Lageplan
- b) der Text zum Bebauungsplan Nr. 19

2) Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:

- a) die Verfahrensübersicht
- b) die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19
- c) der Übersichtsplan 1 : 5000

§ 4

Diese Satzung tritt gem. § 12 BBauG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung am  14. Oktober 1965 in Kraft.

Bad Segeberg, den 14. Oktober 1965
Stadt Bad Segeberg
- 10. November 1965



Z e n t

zum Bebauungsplan Nr. 19 Reederblecken, Flur 5⁷, Flurteilzahlen
15/2, 17/3, 18/1, 18/2, 18/3, 322/17, Sonderung Klein Wiedenf
der Stadt Bad Segeberg, Kreis Segeberg

Inhalt

- I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes
- II. Nutzungsart und Nutzungssgrad der Grundstücke
- III. Einzelheiten der Bebauung
- IV. Versorgungsseinrichtungen
- V. Abwasserbeseitigung

I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes

Die Grenze des gewöhnlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-
planes ist im Lageplan (N. 1 : 1000) durch eine gestrichelte
Linie dargestellt. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist
aus dem Übersichtsplan (N. 1 : 5000) zu ersehen.

II. Nutzungsart und Nutzungssgrad der Grundstücke

Die flächenwirksame Ausweitung und Einteilung der im Lageplan
dargestellten Flächen dient der städtebaulichen Entwicklung
der Stadt Bad Segeberg. Die durch eine gestrichelte Linie
im Lage- und im Übersichtsplan gekennzeichnete Fläche wird
als reines Wohngebiet gemäß § 3 der Bauordnungswidrig
ausgewiesen. Die Ausnutzungsräume der einzelnen Grundstücke
sind im Bebauungsplan angegeben. Es wird mindestens zulässig:

1. Für Einfamilienhäuser

a) Zahl der Vollgeschosse	1
b) Grundflächenzahl	0,4
c) Geschossflächenzahl	0,4

2. Reiheneigenheime und Feierabendwohnhäuser

a) Zahl der Vollgeschosse	2
b) Grundflächenzahl	0,4
c) Geschossflächenzahl	0,7

3. Mietwohnungen

a) Zahl der Vollgeschosse	2
b) Grundflächenzahl	0,3
c) Geschoßflächenzahl	0,6

4. Eigentumswohnungen bzw. Mietwohnungen mit jedemzeile

a) Zahl der Vollgeschosse	4
b) Grundflächenzahl	0,3
c) Geschoßflächenzahl	1,0

Die Zuteilung der ausgewiesenen Flächen soll nach den vorliegenden Bewerbungen erfolgen. Die Stellung der Wohnraumfläche ist durch die im Plan eingesetzten vordefinierten hinteren Bauleinien festgelegt.

Bei Geschosswohnungen sind Kinderspielplätze einzurichten.

VII. Einzelheiten der Bebauung

a) Gebäudeform

Für die Gebäude wird kein bestimmter Bau-Griff vorgeschrieben. Behelfsbauten und dergleichen sind nicht zulässig.

b) Außenwandgestaltung und Materialbeschaffung

Das Außenmauerwerk der zu errichtenden Wohngebäude soll überwiegend aus Rotstein bzw. braunem Kornwackesteinen im Wechsel mit Putz oder Kalksandstein geschichtet bestehen. Holzfußbauten sind nur an den hierfür ausgewiesenen Grundstücken Nr. 57 bis 64 zulässig. Teilverkleidungen mit Holz können zugelassen werden. Bei den mehrgeschossigen Häusern sind die Giebelwände im Rotstein bzw. Klimberg-Lattierungen auszubilden. Fertighäuser mit anderer als fest vorgeschriebenen Außenhaut können lediglich auf den Grundstücken Nr. 46 bis 56 errichtet werden.

c) Dachform

Die Wohngebäude erhalten flachgeneigte Schindeldächer mit einer Dachneigung von 23° . Ausgenommen hieran sind die viergeschossigen Punkthäuser und die Einraumhäuser von Nr. 27 bis 19, für die flachdächer zulässig sind. Minder als vorstehend genannte Dachformen sind nicht zulässig.

Die Satteldächer sind mit dunkelgrauen Pfannen zu decken.
Asbestzementeindeckungen sind unzulässig.

Auf den Grundstücken Nr. 28 bis 32 sind nur Flachdächer
zulässig.

d) Erschließungsstraße

Die Fahrbahn der durch das Gelände führenden Haupter-
schließungsstraße erhält eine Breite von 6 m und wird mit
einer Schwarzdecke befestigt. Die seitlichen Gehwege sind
2 m breit vorgesehen und erhalten einen Plattenbelag. An
einer Stelle ist zusätzlich ein 5,5 m tiefer Parkstreifen
vorgesehen. Die Fahrbahn der Nebenstraßen wird 5,5 m breit
und ebenfalls mit einer Schwarzdecke befestigt. Die mit
Platten belegten Gehwege werden 1,5 m breit. An den Enden
der Nebenstraßen sind Wendekreise mit einem Durchmesser von
23 m vorgesehen.

Wie im Lageplan dargestellt, soll die Bundesstraße 432 durch
ein Brückenbauwerk überquert werden. Dieses Brückenbauwerk
wird nicht sofort errichtet werden. Lediglich die Trasse für
die Fahrbahn und für die Brückerampe wird freigehalten. Vorerst
erhält die Erschließungsstraße dort, wo die Brücke einmal be-
ginnen wird, einen Wendekreis mit einem Durchmesser von 23 m.

e) Garagen und Einstellplätze

Unter Zugrundelegung der Reichsgaragenordnung sind ausreichend
Park- und Abstellplätze von den einzelnen Grundstückseigen-
tümern vorzusehen. Auf den Eigenheimgrundstücken ist mindestens
je ein Abstellplatz einzurichten. Die Garagen sind in der
Gestaltung den Wohngebäuden anzupassen. Asbestzement-, Well-
blech- und Kellergaragen sind nicht statikraft.

f) Einfriedigung

Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Erschließungsstraßen
hat durch einen Rasenbordstein zu erfolgen. Die Grundstücke
sind mit einem niedrigen Drahtzaun, max. 0,8 m hoch, der 0,5 m
von den Grundstücksgrenzen entfernt verläuft, einzuzäunen.
Vor den Zaun sind lebende Hecken zu setzen.

g) Grüngestaltung

Die vorhandenen Grünzüge (Knick) müssen erhalten bleiben. Lediglich im Bereich der Grundstücke am Kühneweg ist der Knick zu entfernen. Beiderseits des Wälderweges ist von den Grundstückseigentümern ein 2 m breiter Grünstreifen anzulegen und zu unterhalten. Er ist mit Großgrün zu bepflanzen. Entlang der B 432 ist ein Streifen von 20 m Breite mit Großgrün zu bepflanzen.

IV. Versorgungsanlagen

a) Wasserversorgung

Die Verlegung eines Leitungsstranges in der Erschließungsstraße von mindestens 100 mm Durchmesser und in den Nebenstraßen von 80 mm Durchmesser ist vorgesehen, so daß für alle Grundstücke die Möglichkeit besteht, sich hieran anzuschließen. Für die Versorgung mit Löschwasser sind Unterflurhydranten einzubauen. Die Wasserversorgung erfolgt durch das im Bau befindliche Wasserwerk am Ihlsee.

b) Stromversorgung

Das Baugebiet wird an das Stromnetz der Stadt Bad Segeberg angeschlossen. Die Stromleitungen sind innerhalb des Baugebiets zu verkabeln. Die Kabel sind in die Gehweganlagen zu legen.

Eine separate Trafostation ist im Plangebiet nicht erforderlich.

c) Fernsprechanlagen

Im Querschnittsverteilungsplan der Gehweganlage ist Raum zur Verlegung des Fernsprechkabels vorgesehen. ~~Freileitungen sind im Baugebiet nicht zugelassen.~~

d) Straßenbeleuchtung

Die Beleuchtung der Erschließungsstraßen erfolgt durch Mastlampen mit einer Lichtpunkt Höhe von 4 m. Sie werden in einem Abstand von etwa 35 m gesetzt.

e) Müllabfuhr

Die Grundstücke sind entsprechend der Ortsetzung über die Müllabfuhr in der Stadt Bad Segeberg an die Müllabfuhr anzuschließen.

V. Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet wird an die städtische Abwasseranlage angeschlossen. Der Bau einer Pumpenstation ist erforderlich. Sie soll jedoch nicht im Plangebiet erstellt werden.

Maßgebend für den Anschluß der Grundstücke ist die Entwässerungsordnung der Stadt Bad Segeberg in der neuesten Fassung.

Die Entwässerung wird im Gebiet der Stadt Bad Segeberg nach dem Trennsystem durchgeführt, d.h. es werden getrennte Leitungen für Regen- und Schmutzwasser verlegt.

Das Regenwasser wird in den offenen Vorflutgraben geleitet, der nach Norden zur Trave hin verläuft.

Bad Segeberg, den 14. Oktober 1965
Stadt Bad Segeberg
Der Magistrat

Kaeh



GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IX/36-33/04-13.05(19)

VOM 9. März 1966

KIEL, DEN 9. März 1966

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein.



Ziffer IV c Satz 2 gestrichen gemäß Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 9./24. Mai 1966 - IX 31b-313/04-13.05 (19).



Bad Segeberg, den 9. Juni 1966

Stadt Bad Segeberg

Der Magistrat

W. Lohse